

Statuten des Vereins

„ZIMD - Zentrum für Interaktion, Medien und soziale Diversität“

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Name des Vereins: „ZIMD - Zentrum für Interaktion, Medien und soziale Diversität“;
2. Der Verein hat den Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet;
3. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet;
4. Die Errichtung von Zweigvereinen in allen österreichischen Bundesländern ist beabsichtigt.

2 Zweck des Vereins

Der Verein stellt sich die soziale und technologische Innovation, Integration und Konfliktlösung durch gemeinsames Agieren zur Aufgabe. Der Zweck soll verwirklicht werden durch

1. Beschäftigung mit und Erforschung von Geschlechterrollen und Rollenzuschreibungen aufgrund des Geschlechts, Alters, Herkunft, Kultur, etc.
2. Beschäftigung mit und Erforschung von Ursachen von Gewalt in der Familie, am Arbeitsplatz, in der Öffentlichkeit; Gewaltprävention;
3. Beschäftigung mit und Erforschung der Gestaltung interaktiver Medien für Menschen unterschiedlichen Geschlechts, Alters, Herkunft, Kultur, etc. (Gender- und Diversity-Dimensionen) um damit die Qualität der interaktiven Medien zu erhöhen und eine Basis innovative Lösungen zu schaffen, die dem Bedarf der unterschiedlichen Zielgruppen gerecht werden.
4. Erlernen einen gewaltfreien Umgangs mit Konflikten und friedliche Selbstverwirklichung und Selbstbehauptung;
5. ein interdisziplinäres Netzwerk, und verfolgt das Ziel, die interaktiven Medien nicht nur für technik-affine Benutzer/innen verfügbar zu machen und in diesem Bereich mit wissenschaftlichen Methoden zu forschen;
6. Berücksichtigung von kulturellen, sozialen, altersbedingten, qualifikationsbedingten, geschlechtsbedingten individuellen Unterschieden als Ressource für technische und soziale Innovation, Integration und Konfliktlösung;
7. die Identitätsfindung und Ressourcenstärkung von Mädchen und Frauen, Buben und Männern;
8. Erforschung partnerschaftlicher Gesellschaften in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft;
9. Entwicklung glücklicherer, friedlicherer und zufriedenerer Persönlichkeiten, beruflich wie privat;
10. Förderung kreativen Denkens und Gestaltens;
11. Förderung von Gesundheitsbewusstsein;
12. Förderung der Entwicklung und Vernetzung der Mitglieder, die zu besserer Selbsterkenntnis, Kommunikationsfähigkeit und Zusammenarbeit, insbesondere durch interkulturellen medialen Austausch, führen;
13. Einbeziehung von Publizistik, neuen Medien und Kommunikationstheorien;
14. Förderung eines breiteren Verständnisses der Öffentlichkeit für die Entwicklung eines Kommunikationsbewusstseins;
15. Förderung lokaler und regionaler Ausdrucksformen von interaktiver Medienkultur.
16. Entwicklung spezieller Programme für Kinder und Jugendliche;

17. Aktivitäten, die verbindend auf die verschiedenen Altersgruppen, Geschlechter und Ethnien wirken und damit präventiv dazu beitragen, Aggressionen und Benachteiligungen abzubauen, und diese in den Medienalltag als Teil des sozialen Raums zu integrieren.

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll besonders durch interdisziplinäre Projektarbeit im Bereich Kommunikationskultur im öffentlichen Raum erreicht werden.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Berufsvorbehalte sind zu beachten.

3.1 als ideelle Mittel dienen:

1. Schaffung aller Voraussetzungen auf räumlicher, personeller und struktureller Ebene, die für die Ermöglichung einer wissenschaftlichen Tätigkeit und Forschung im Sinne des Vereinszwecks erforderlich sind.
2. Vorträge, Workshops und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Erfahrungsaustausch über kulturelle Kommunikationstechniken und Medien, über die Durchführung und Planung von Selbsthilfemaßnahmen;
3. Einzel- und Gruppenberatung und sonstige Veranstaltungen, um den Mitgliedern und der Öffentlichkeit die Ziele des Vereins und die Grundlagen von medialer Arbeit nahe zu bringen;
4. Unterstützung bei der Lösung von Konflikten;
5. Bezirksinitiativen zur kulturellen und sozialen Belebung, insbesondere in Wohngebieten mit sozialen Problemen;
6. Diskurs über Kommunikation und alle damit zusammenhängenden Fragen sowie die Ermöglichung und Durchführung von Stellungnahmen, Veranstaltungen, Vermittlungsprojekten, Forschungen und wissenschaftlichen Tätigkeiten in diesem Bereich;
7. Musik-, Theater-, und Literaturveranstaltungen, Filmvorführungen, literarische Performances, Ausstellungen, Festivals, unabhängige interkulturelle Kunst-, Kultur- und Medienprojekte;
8. Entwicklung einer lokalen Kulturszene;
9. Projektorientiertes Zusammenwirken mit Institutionen, die ähnliche Interessen verfolgen;
10. Workshops zur aktiven Kommunikationsausübung, mit Einschluß der hierzu erforderlichen Nebenleistungen;
11. Mitarbeit und Abwicklung von Forschungsaufträgen;
12. Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen, Non-Profit-Organisationen, NGO's und Einzelpersonen für die Erreichung des Vereinszwecks
13. Organisation von Kursen, Vorträgen und Lehrgängen;
14. Förderung, Entwicklung und Herstellung neuer innovativer Produkte, die sich mit Problemlösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen;
15. Die Errichtung von Kommunikationszentren;
16. Bereitstellung dem Vereinszweck entsprechenden Räumlichkeiten;
17. Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen;
18. Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und Einrichtung einer Fachbibliothek und einer Datenbank;
19. Aufbau von Ausbildungsgängen zur Heranbildung von KursleiterInnen und TrainerInnen;
20. Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger.
21. Unterstützung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen und TeilnehmerInnen in Einrichtungen, wie Behindertenwerkstätten, geschützten Werkstätten, Integrationsfirmen,

gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten, etc. um diese auf den Weg in ein selbstbestimmtes Leben und zu einem Arbeitsplatz zu unterstützen.

3.2 *Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:*

1. Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen;
2. Veranstaltungen von Seminaren, Literatur- und Musikabenden;
3. Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszieles liegen;
4. Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen;
5. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Vereinskantine;
6. Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
7. Erträge aus geselligen Veranstaltungen;
8. Abhaltung eines Flohmarktes;
9. Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen;
10. Errichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur praktischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse;
11. Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften;
12. Ein- und Verkauf von Waren - wie etwa T-Shirts, Aufkleber - soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt.

Bei allen diesen Mitteln muß darauf Bedacht genommen werden, daß die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4 *Arten der Mitgliedschaft*

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, außerordentliche und Ehrenmitglieder;
2. Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind, bzw. deren Status als aktives Mitglied des Vereines aufrecht ist;
3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die einen Mitgliedsbeitrag leisten und Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen;
4. Ehrenmitglieder sind jene, denen diese besondere Mitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands verliehen wird;

5. Mitglieder, die die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können vom Vorstand in die ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit entsprechende Kategorie der Mitgliedschaft umgestuft werden. Die Umstufung ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.

5 *Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden;
2. Über die Aufnahme von aktiven und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden;
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

6 *Beendigung der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss;
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen;
3. ein aktives Mitglied kann in derselben Weise statt des Austrittes den Status eines außerordentlichen Mitglieds wählen;
4. Die Streichung eines außerordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.; weiters wenn das Mitglied seit mindestens einem Jahr mit keinem anderen Vereinsmitglied in Kontakt ist und auch auf Aufforderungen nicht reagiert;
5. Der Ausschluss eines aktiven Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss eines aktiven Mitglieds ist diesem unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss an die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen;
6. Aktive Mitglieder, die sich nicht mehr voll an der Vereinsarbeit beteiligen, können vom Vorstand auf den Status von außerordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern umgestuft werden. Diese Umstufung wird erst mit dem Ende der nächsten Mitgliederversammlung wirksam, sofern von dieser Mitgliederversammlung einem Antrag gegen diese Umstufung nicht stattgegeben wurde;
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7 *Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft*

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht (ausgenommen RechnungsprüferInnen, die auch außerordentliche und Nichtmitglieder werden können), steht nur den aktiven Mitgliedern zu;

2. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen;
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;

8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen, der/die GeschäftsführerInnen, der/die SekretärIn und das Versöhnungsteam.

9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt;
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der aktiven Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden;
3. Zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen, sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch geeignete Information - wie Einschaltung in den Vereinsmitteilungen, Anschlag im Vereinslokal oder schriftliche Einladung - unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen;
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen;
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über die Änderungen der Statuten, Errichtung einer Stiftung, Errichtung von Zweigvereinen, Auflösung des Vereines kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn diese als Tagesordnungspunkte aus der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sind;
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben;
7. Jedes Mitglied kann höchstens einmal innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen seine Stimme übertragen;
8. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später statt. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig;
9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen;
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied.

10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfung;
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive und außerordentliche Mitglieder;
5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft, sowie über Anträge gegen vom Vorstand vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

11 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.
2. Der Vorstand ist ein Kollektivorgan und besteht aus mindestens zwei und maximal sechs Mitgliedern. Die Verwaltung des Vermögens, Schriftführung, und alle weiteren Verwaltungsaufgaben werden in einer Sitzung des Vorstands, wenn möglich unter Führung eines Rotationsprinzips, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit oder mit Umlaufbeschluss verteilt.
3. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist;
4. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar;
5. Der Vorstand wird durch jedes seiner Mitglieder vertreten;
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend ist oder sich an einem Umlaufbeschluss beteiligt haben;
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig im Konsens;
8. Den Vorsitz führt ein durch Beschluss bestimmtes Vorstandsmitglied;
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt;
10. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von ihrer Funktion entheben;
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung der Nachfolger wirksam.

12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Vorübergehende Aufnahme, Umstufung im Status, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Jedem Mitglied des Vorstands obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen;
2. Bei Gefahr im Verzug ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vorstandsmitgliedes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan;
3. Das mit den Vermögensangelegenheiten beauftragte Vorstandsmitglied ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich;
4. Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes tritt an seine Stelle ein/e vom Vorstand zu bestimmenden StellvertreterIn;
5. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

14 GeschäftsführerIn

Zur Führung von Zweigstellen des Vereins oder der Führung von vereinseigenen Unternehmungen oder Führung von organisatorisch eingrenzbaeren Bereichen des Vereins können GeschäftsführerInnen bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Vorstand. Sie unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstands und sind diesem rechenschaftspflichtig. Sie können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Sie sind jede/r für sich allein für die ihnen zugewiesenen Agenden vereinsintern zeichnungsberechtigt. Die Tätigkeit der GeschäftsführerInnen ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des/der GeschäftsführerInnen von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum/zur GeschäftsführerIn bestellt werden.

15 RechnungsprüferInnen

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich;
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten;
3. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören;
4. Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen sinngemäß die Bestimmungen 11 (3), (9) und (10).

16 SekretärIn

1. Der/die SekretärIn hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich;
2. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des Sekretärs/der SekretärIn von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum/zur SekretärIn bestellt werden;
3. Der/die SekretärIn ist dem Vorstand weisungsgebunden;
4. Sie/er ist für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt.

17 Das Versöhnungsteam - Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zu deren Schlichtung vorerst ein Versöhnungsteam zu konstituieren;
2. Das Versöhnungsteam setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil aus eigenem, über Aufforderung des anderen Streitteiles oder des Vorstands binnen 14 Tagen ein aktives Vereinsmitglied namhaft macht. Diese haben sich binnen 14 Tagen auf einen Vorsitzenden des Versöhnungsteams zu einigen, der/die auch Nichtmitglied sein kann. Mangels einer Einigung wird der/die Vorsitzende gelost. Sollte ein Streitteil der Aufforderung zur Namhaftmachung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht entsprechen, ist der Vorstand über Aufforderung des anderen Streitteiles verpflichtet, seinerseits nach billigem Ermessen für den säumigen Streitteil ein Mitglied namhaft zu machen;
3. Für den Fall, dass die Schlichtung der Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis durch das Versöhnungsteam nicht nach maximal drei Verhandlungen bzw. nicht innerhalb von vier Wochen nach Konstituierung erfolgt, hat sich das Versöhnungsteam als Schiedsgericht zu erklären. Sofern die bisherigen Mitglieder des Versöhnungsteams die Funktion eines Schiedsrichters nicht übernehmen wollen, sind sie im Sinne Absatz 2 sinngemäß zu bestellen.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
5. Die Mitgliederversammlung hat für das Versöhnungsteam - Schiedsgericht eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen, welche für alle am Beschlusstag noch nicht abgeschlossenen Verfahren gilt.

18 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. bei behördlicher Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss einer Organisation zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung zugeführt werden.